

**Buir-Bliesheimer
Agrargenossenschaft eG
Nörvenich**

Geschäftsbedingungen
für Mitgliederdarlehen
(Nachrangdarlehen)

§ 1

- (1) Die Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft eG (BBAG) ermöglicht ihren Mitgliedern die Anlage von Geldern in Form von unverbrieften Mitgliederdarlehen mit Nachrangabrede (vgl. § 8). Der Gesamtbetrag aller von der BBAG aufgenommenen Mitgliederdarlehen wird auf Euro 50.000.000,-- (in Worten: EURO fünfzigmillionen) begrenzt. Die Mitgliederdarlehen können entsprechend ihrer vereinbarten Laufzeit als kurzfristige (Typ A) oder langfristige (Typ B) gezeichnet werden. Investierende Mitglieder können ausschließlich Mitgliederdarlehen vom Typ B (Laufzeit 1 Jahr oder 3 Jahre) zeichnen.
- (2) Die als Mitgliederdarlehen eingezahlten Beträge werden auf den von der BBAG für jedes Mitglied gesondert geführten Darlehenskonto verbucht.

§ 2

- (1) Die Darlehensgeber erhalten auf Ihr Mitgliederdarlehen in Abhängigkeit von der gemäß § 6 Absatz (2) geltenden Laufzeit (Typ A oder Typ B) eine Verzinsung, deren jeweilige Höhe durch den Vorstand der BBAG mit Zustimmung des Aufsichtsrates der BBAG unter Berücksichtigung der Marktzinsentwicklung und der Geschäftsentwicklung der BBAG festgelegt und spätestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten bekannt gemacht wird.
- (2) Das Mitgliederdarlehen ist von dem Tag an zinsberechtig, an dem es vom Mitglied auf das Darlehenskonto eingezahlt oder durch Umbuchung anderer Beträge dem Darlehenskonto gutgeschrieben wird. Die Verzinsung wird berechnet durch Multiplikation des Nennbetrages mit dem anwendbaren Zinssatz, multipliziert mit der tatsächlichen Zahl von Tagen in der betreffenden Zinsperiode, geteilt durch 360 (act/act). Als Zinsperiode gilt das Kalendervierteljahr.
- (3) Die Zinsgutschrift erfolgt nachträglich zum Ablauf eines Kalendervierteljahres auf das jeweilige Darlehenskonto des Mitgliedes und wird dem Kapital des Mitgliederdarlehens zu den jeweils vereinbarten Bedingungen zugeschrieben, soweit die Zinsgutschrift innerhalb der Laufzeit des jeweiligen Mitgliederdarlehens erfolgt. Ist die Laufzeit des jeweiligen Mitgliederdarlehens zum Zeitpunkt der Zinsgutschrift bereits beendet, werden die Zinsen an das Mitglied ausgezahlt, soweit zwischen BBAG und Mitglied nichts Abweichendes vereinbart wird.

§ 3

Die Mitgliederdarlehen gewähren Gläubigerrechte, keine Mitgliederrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrecht in den Generalversammlungen oder sonstigen Gremien der BBAG.

§ 4

- (1) Die BBAG behält sich vor, weitere Darlehen zu gleichen oder anderen Bedingungen aufzunehmen.
- (2) Die Mitgliederdarlehen gewähren kein Recht auf Einzahlung weiterer Mitgliederdarlehen.
- (3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Verzinsungsansprüche vorrangig vor den Ansprüchen bedient werden, die auf weitere Darlehen entfallen.

§ 5

Der Bestand der Mitgliederdarlehen wird vorbehaltlich § 8 weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der BBAG noch durch eine Veränderung der Geschäftseinlagen ihrer Mitglieder berührt.

§ 6

- (1) Die Laufzeit der Mitgliederdarlehen (Typ A) ist unbefristet. Die BBAG sowie das Mitglied können diese Mitgliederdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen jeweils zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
- (2) Die Mitgliederdarlehen (Typ B) können von der BBAG sowie dem Mitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen erstmals zum Ende des Kalendervierteljahres gekündigt werden, in dem die in der Darlehensvereinbarung vereinbarte feste Laufzeit endet. Unterbleibt eine Kündigung, verlängert sich die Laufzeit der Mitgliederdarlehen vom Ende dieses Kalendervierteljahres an jeweils um die in der Darlehensvereinbarung vereinbarte feste Laufzeit (Verlängerungszeitraum), wenn diese nicht von der BBAG oder dem Mitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt werden. Für die Verzinsung ist der bei Abgabe der Darlehensvereinbarung und für die Verlängerungszeiträume der jeweils zu Beginn des Verlängerungszeitraumes gemäß § 2 (1) festgesetzte Zinssatz maßgeblich.
- (3) Wird die Höhe des für die Mitgliederdarlehen geltenden Zinssatzes gemäß § 2 Absatz (1) neu festgesetzt und bekanntgemacht, steht den Mitgliedern im Falle einer Reduzierung der Verzinsung ihrer Mitgliederdarlehen ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Zinssatzes zu. Die Sonderkündigung muss der BBAG vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Vergütungsregelung zugegangen sein.
- (4) Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Nachrangigkeit werden die Mitgliederdarlehen zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die gekündigten Mitgliederdarlehen gewähren bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte.

§ 7

Die Mitgliederdarlehen gewähren keine Beteiligung an den Gewinnen oder den Verlusten der BBAG. Weist die BBAG einen Bilanzverlust aus oder wird ihr Eigenkapital zu Deckung von Verlusten verwendet, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Mitgliedes nicht.

§ 8

- (1) Der Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliederdarlehens einschließlich Zinsen ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Geltendmachung dieser Ansprüche einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der BBAG herbeiführen würde.
- (2) Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen oder der Liquidation der BBAG werden die Mitgliederdarlehen einschließlich Zinsen gleichrangig mit weiteren Nachrangdarlehen und mit sonstigen Forderungen von Mitgliedern der BBAG, jedoch nach allen anderen nicht nachrangigen Gläubigern bedient; im Insolvenzverfahren auch erst nach den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger gemäß § 39 Abs. (1) und (2) der Insolvenzordnung.
- (3) Die Nachrangdarlehen gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

Darlehensvertrag **(Kontokorrent mit Nachrangabrede)**

zwischen der
Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft eG
Bahnhofstraße 70
52388 Nörvenich

nachfolgend „Darlehensnehmer“ genannt.

und

Herrn/Frau
Vorname Name
Adresse
PLZ Ort

nachfolgend „Darlehensgeber“ genannt.

1. Auszahlung

- (1) Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe des Betrages zur Verfügung, der nach Feststellung des Habensaldos zum Ende des Geschäftsjahres über den Gegenwert des Warenbezugs des Vorjahres hinausgeht, und über den vom Darlehensgeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Saldomitteilung verfügt wurde. Als Auszahlungszeitpunkt gilt das Datum der Saldomitteilung.
- (2) Sofern der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer zum Zeitpunkt der Saldomitteilung bereits ein entsprechendes Darlehen durch das Stehenlassen von Geldern vorangegangener Jahre gewährt, erhöht sich das bestehende Darlehen um den gemäß Ziffer 1.1 ermittelten Betrag.

2. Verzinsung

- (1) Das Darlehen ist mit dem Zinssatz zu verzinsen, der gemäß § 2 der Geschäftsbedingungen für Mitgliederdarlehen der Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft eG durch Beschluss des Vorstandes unter Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt wird. Der jeweils aktuelle Zinssatz wird durch Aushang bekannt gemacht.
- (2) Die Zinsen werden aus dem jeweiligen Darlehenssaldo entsprechend § 2, Absatz (2) der Geschäftsbedingungen für Mitgliederdarlehen der Buir-Bliesheimer Agrargenossenschaft eG ermittelt.
- (3) Die Zinsen sind jeweils zum Quartalsende fällig.

3. Nachrang

- (1) Der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und die Auszahlung der Zinsen sind solange und soweit ausgeschlossen, als diese Forderung einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Darlehensnehmers herbeiführen würde.
- (2) Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Darlehensnehmers wird das Darlehen einschließlich der Zinsen erst nach den Forderungen aller anderen Gläubiger bedient; im Insolvenzverfahren auch erst nach den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung.

- (3) Haben auch andere Darlehensgeber ein Nachrangdarlehen mit dem Darlehensnehmer vereinbart, sollen die Darlehensgeber untereinander nach dem Verhältnis der Beträge ihre Forderungen befriedigt werden.

4. Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien können das Darlehen ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist 2 Wochen zum Ende des Kalendermonates kündigen.
- (2) Das Recht der Parteien zur Kündigung aus einem außerordentlichen Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Rückzahlung des gekündigten Darlehens oder Teilen davon erfolgt unverzüglich nach Wirksamwerden der Kündigung. Ziffer 3 dieses Vertrages bleibt unberührt.

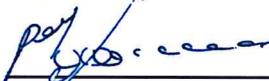
5. Abtretung/ Verpfändung

- (1) Die Abtretung/ Verpfändung aller aus diesem Darlehensvertrag dem Darlehensgeber zustehenden Ansprüche bedarf der Zustimmung des Darlehensnehmers.
- (2) Der Darlehensnehmer ist berechtigt, Ansprüche des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus diesem Vertrag mit eigenen Ansprüchen gegen den Darlehensgeber, insbesondere aus rückständigen Einzahlungen aus dem Geschäftsanteil, aufzurechnen.

6. Sonstiges

- (1) Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform oder schriftlichen Bestätigungen durch den Darlehensgeber. Eine Änderung von Ziffer 3 ist nicht möglich. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsparteien über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher und schriftlicher Form.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Sitz des Darlehensnehmers.
- (4) Ist der Darlehensgeber Kaufmann oder handelt er sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann der Darlehensnehmer am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Nörvenich,



Darlehensnehmer

Ort, Datum

Darlehensgeber

§ 9

Die BBAG erteilt jedem Mitglied, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalendermonats einen Auszug über den Stand seiner Mitgliederdarlehenskonten zum Auszugsstichtag.

§ 10

- (1) Die Bedingungen der Mitgliederdarlehen der BBAG sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Bedingungen der Mitgliederdarlehen der BBAG geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist der Sitz der BBAG, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
- (3) Diese Bedingungen der Mitgliederdarlehen der BBAG gelten für alle nach ihrer Bekanntmachung neu ausgegebenen oder nach diesem Datum verlängerten Mitgliederdarlehen der BBAG. Für vor der Bekanntmachung ausgegebene Mitgliederdarlehen bleiben die Bedingungen der Mitgliederdarlehen der BBAG in der Fassung vom 23.03.2012 gültig bis zu dem nach der Bekanntmachung nächstmöglichen Kündigungstermin (Typ A) oder bis zum nächsten Ablauf einer fest vereinbarten Laufzeit (Typ B).

§ 11

- (1) Bekanntmachungen der BBAG, die die Mitgliederdarlehen betreffen, erfolgen durch Rundschreiben der BBAG und werden in den Geschäftsräumen der BBAG ausgelegt.
- (2) Zur rechtlichen Wirksamkeit genügt die Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder bedarf es nicht.

§ 12

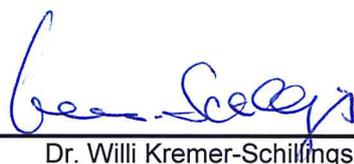
Sollte eine der Bestimmungen der Bedingungen der Mitgliederdarlehen der BBAG unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung gelten.

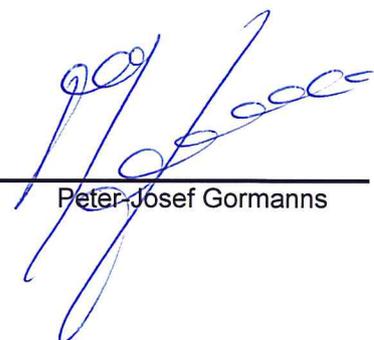
Nörvenich, den 31.12.2015

Buir-Bliesheimer
Agrargenossenschaft eG

Der Vorstand


Stefan Schulze-Hagen


Dr. Willi Kremer-Schillings


Peter Josef Gormanns